

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/20356 –**

### **Bürokratischer Aufwand und Nutzen der SCIP-Datenbank**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) werden unter Artikel 9 Lieferanten eines Erzeugnisses im Sinne der REACH Verordnung (1907/2006/EG), Artikel 33 dazu verpflichtet, Informationen zur sicheren Verwendung des Produkts der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, eine bessere Recyclingqualität durch mehr Transparenz für die Entsorger bei Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs) enthalten.

Bereits heute sind Lieferanten von SVHC-haltigen Erzeugnissen dazu verpflichtet, dem Abnehmer ausreichend Informationen zum sicheren Umgang zugänglich zu machen (1907/2006/EG, Artikel 33). Neu ist nun die Eintragung in die sogenannte SCIP-Datenbank (Substances of Concern In Products), die von der ECHA bis zum 5. Januar 2020 eingerichtet werden sollte (2018/851 Artikel 9 Absatz 2). Der Prototyp der SCIP-Datenbank ist aber erst im Februar 2020 veröffentlicht worden und steht seitdem für erste Testläufe zur Verfügung. Allerdings werden alle eingegebenen Daten als Testdaten und nicht als reale Daten, die die legalen Voraussetzungen erfüllen, behandelt. Vor dem Start des Programms im Oktober 2020 werden alle diese Testdaten wieder gelöscht (<https://echa.europa.eu/de/scip-prototype>). Zudem könnte sich die Auswahl der abgefragten Daten noch bis zum offiziellen Start der SCIP-Datenbank ändern. Das erschwert die Vorbereitung der Unternehmen, um die entsprechenden Informationen frühzeitig entlang der Lieferketten abzufragen. Ab Januar 2021 sind die Hersteller und Lieferanten von SVHC-haltigen Erzeugnissen dann dazu verpflichtet, Informationen gemäß Artikel 33 (1907/2006/EG) der ECHA zur Verfügung zu stellen (2018/851 Artikel 9 Absatz 1i). Die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Informationen durch die Hersteller an die ECHA bleibt in der europäischen Richtlinie offen und könnte theoretisch postalisch oder per Fax erfolgen.

Die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten von SVHC-haltigen Erzeugnissen durch die Hersteller in einer Datenbank der ECHA ist in § 62a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geplant (Bundratsdrucksache 88/20). Durch die Festlegung, dass die Lieferanten die Informationen in die Datenbank der ECHA einzustellen und nicht nur zur Verfügung zu stellen haben, geht dies über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinaus. Zusätzlich hat die ECHA in der

SCIP-Datenbank weitere Pflichtfelder geschaffen, die über die Informationspflicht laut Artikel 33 (1907/2006/EG) hinausgehen und ohne deren Beantwortung der Eintrag in der Datenbank nicht abgeschlossen werden kann. Damit überschreitet die ECHA ihre durch die Verordnungen zugesicherten Kompetenzen.

Besonders Hersteller von komplexen Produkten, die aus mehreren tausend Einzelteilen bestehen, stehen vor großen Herausforderungen. Die detaillierten Informationen zu den einzelnen Teilen liegen den Unternehmen zum großen Teil noch nicht vor und müssen entlang der Lieferketten abgefragt werden. Dadurch könnte es zur Offenlegung von Lieferketten, eingesetzten Materialien und anderen Betriebsgeheimnissen innerhalb der öffentlich einsehbaren Datenbank kommen.

Die zur Veröffentlichung verpflichteten Hersteller sowie Recyclingverbände haben sich für eine Umsetzung im Chemikalienrecht statt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ausgesprochen, da die Erzeugnisse weder zum Zeitpunkt der Eintragung noch nach dem Recycling als Abfall geführt werden. Das Chemikalienrecht mit REACH (1907/2006/EG) und CLP (1272/2008) ist außerdem dynamisch und kann leicht an neue Erkenntnisse angepasst werden. Der Bundesrat stimmt einer Umsetzung im Chemikalienrecht zu (Zustimmung zur Bundesratsdrucksache 88/2/20 am 15. Mai 2020). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hingegen beharrt auf der Umsetzung im Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Es ist aus Sicht der Fragesteller unklar, ob Betreiber von Recyclinganlagen mit den Daten der SCIP-Datenbank, die für das Originalprodukt vom Hersteller angegeben werden, zu einem differenzierteren Recycling befähigt werden. Durch Reparaturen kann es zum Austausch von Teilen kommen, die ihrerseits eine andere Zusammensetzung an SVHCs haben als das Originalteil. Zudem ist die exakte Zusammensetzung durch ständig neue Produkte, besonders im Elektronikbereich, dynamisch, diese kommen zudem gemischt beim Recyclingunternehmer an. Außerdem werden die Produkte während des Recyclingprozesses sehr selten in ihre Einzelteile zerlegt und entsprechend behandelt. Durch die gängigen Recyclingmethoden wird eine Zuordnung von Informationen zu einzelnen Bauteilen in den meisten Fällen unmöglich.

1. Hält die Bundesregierung trotz der Entscheidung des Bundesrates (Zustimmung zur Bundesratsdrucksache 88/2/20 am 15. Mai 2020) an der rechtlichen Umsetzung der SCIP-Datenbank im Kreislaufwirtschaftsgesetz statt im Chemikaliengesetz fest, und wenn ja, warum?

Wie die Bundesregierung bereits in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt hat (vgl. Ziffer 30 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 88/20 – Beschluss), Bundestagsdrucksache 19/19373, S. 133) wird mit der Informationspflicht für Lieferanten Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 AbfRRL 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Die in der AbfRRL verankerte Informationspflicht dient insbesondere auch dazu, Recyclingbetrieben bessere Informationen über die zu Abfall gewordenen Erzeugnisse und darin enthaltener besorgniserregender Stoffe zur Verfügung zu stellen.

Die Informationspflicht begründet eine vor Eintritt in die Abfallphase greifende Verpflichtung der Hersteller, Einführer und sonstigen Lieferanten der erfassten Erzeugnisse, die insbesondere die Rahmenbedingungen des Recyclings und der Vermeidung schadstoffhaltiger Abfälle verbessern soll. Diese Zielsetzung bestimmt auch die Arbeiten auf Unionsebene zur Einrichtung der Datenbank. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht, die unionsrechtliche Verortung der Regelung national systematisch abweichend umzusetzen. Soweit es auf Vollzugsebene für zweckmäßig erachtet wird, die Überwachung der neuen Informationspflicht mit der des in Bezug genommenen Artikels 33 Absatz 1 der

EG-REACH-Verordnung zusammenzuführen, ist es den Ländern unbenommen, dies im Rahmen ihrer internen Zuständigkeitsregelungen so vorzusehen.

2. Warum geht die Bundesregierung bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht (Entwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; Bundesratsdrucksache 88/20) über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinaus, indem sie festlegt, dass die Lieferanten die Informationen nicht nur zur Verfügung stellen, sondern selbst in die Datenbank der ECHA eingeben müssen?

Wie die Bundesregierung bereits in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ausgeführt hat (vgl. Ziffer 30 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 88/20 – Beschluss), Bundesratsdrucksache 19/19373, S. 134) entspricht die konkrete Bezugnahme auf die Datenbank der Empfehlung der Kommission für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten, der schon im Interesse einer einheitlichen Umsetzung in der Union gefolgt werden sollte. Sie entspricht auch der offensichtlichen Zielsetzung der beiden die Informationen betreffenden Regelungen in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) und Absatz 2 AbfRRL: die Datenlieferung ist klar auf die einzurichtende ECHA-Datenbank gerichtet.

Die Entkopplung beider Aspekte voneinander würde bei der ECHA zu einer Ansammlung ungeordneter, von ihr nicht verwertbarer Daten führen, die aus ggf. divergierenden Umsetzungen der Meldepflichten in den Mitgliedstaaten resultiert. Damit würde die Intention des Unionsgesetzgebers untergraben.

Zugleich entstünde eine große Rechtsunsicherheit bei Unternehmen und Überwachungsbehörden in der Frage, wie die Pflicht im Einzelnen zu erfüllen ist. Die direkte Bezugnahme auf die ECHA-Datenbank vermeidet dies und hat insoweit ferner den erheblichen praktischen Vorteil, dass sie dort derzeit geprüfte Erleichterungen, wie z. B. die Möglichkeit von Sammelmeldungen, unmittelbar und rechtssicher zulässt.

3. Wie kam es nach Kenntnisstand der Bundesregierung zu der verzögerten Bereitstellung der SCIP-Datenbank im Februar statt wie unter Artikel 9 Absatz 2 2008/98/EG (2018/851) zum 5. Januar 2020, und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für
  - a) die ECHA,
  - b) die Umsetzung in deutsches Recht,
  - c) die Unternehmen,
  - d) eine Fristverschiebung für die Eingabe in der SCIP-Datenbank für die Unternehmen?

Die Fragen 3 bis 3d werden gemeinsam beantwortet.

Die Hintergründe für die bei der ECHA eingetretene Verzögerung sind der Bundesregierung im Einzelnen nicht bekannt. Für die ECHA ergibt sich aus der Verzögerung aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, sich mit der Lösung der sich aus der Verzögerung für die Unternehmen ergebenden praktischen Probleme auseinander zu setzen. Mögliche Ansatzpunkte wären z. B. die Zulassung einer Dateneingabe, auch wenn noch nicht alle gewünschten Datenfelder von den Unternehmen ausgefüllt werden können, oder eine Verfügbarmachung der Datenbank für die reguläre Dateneingabe erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Aus der verzögerten Bereitstellung der SCIP-Datenbank ergeben sich keine Konsequenzen für die Umsetzung ins deutsche Recht. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, bis zum 5. Juli 2020 die für die Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften zu schaffen.

Für die Unternehmen hat sich die Testphase verkürzt und es ist absehbar, dass sich dadurch für sie auch Schwierigkeiten ergeben werden, rechtzeitig ihre regulären Eintragungen vorzunehmen. Allerdings haben die Unternehmen nun zu Testzwecken die Möglichkeit Daten einzugeben, damit die ECHA anhand dieses Feedbacks die Datenbank weiterentwickeln kann. Die Bundesregierung appelliert an die Unternehmen, hiervon konstruktiv Gebrauch zu machen.

Eine Änderung der Abfallrahmenrichtlinie mit dem Ziel, die dort vorgesehenen Fristen zu verändern, ist schon aus zeitlichen Gründen unrealistisch. Wie oben bereits angedeutet, sieht die Bundesregierung aber Möglichkeiten für praktische Maßnahmen der ECHA zur Bewältigung der Verzögerungsfolgen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene direkte Anknüpfung der Datenlieferungspflicht an die Datenbank erleichtert derartige Lösungen.

4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat nach Kenntnisstand der Bundesregierung die ECHA die zusätzlichen, über Artikel 33 (1907/2006/EG) hinausgehenden Pflichtfelder in der SCIP-Datenbank eingerichtet?

Nach Kenntnis der Bundesregierung stützt sich die ECHA dabei auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie. Es ist der Datenbank immanent, dass Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse und zur Lokalisierung Bestandteile gefordert werden, die sich nicht unmittelbar aus Artikel 33 der Verordnung Nr. (EG) 1907/2006 ergeben.

5. Wie bewertet die Bundesregierung das fehlende Impact Assessment und dass somit kein KMU (kleine und mittelständige Unternehmen)-Test für die SCIP-Datenbank durchgeführt wurde?

Die Bundesregierung hat bereits in einer Protokollerklärung anlässlich der Verabschiedung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, in der Schlussphase der Trilogverhandlungen ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung in dem Vorschlag der Fragesteller eines stufenweisen Vorgehens bei der Zurverfügungstellung von Daten ab Januar 2021, bei dem für jedes (über Artikel 33 (1907/2006/EG) hinausgehende) Pflichtfeld zunächst ein Impact Assessment durchgeführt wird, und in der Bereitstellung eines Konzeptes zum Gruppieren von Datenbankeinträgen?

Nach Ansicht der Bundesregierung stellt der Vorschlag zum stufenweisen Vorgehen mit vorgeschaltetem Impact Assessment keine gangbare Möglichkeit dar. Die ECHA wurde durch Artikel 9 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie beauftragt, die Datenbank einzurichten. Dieser Datenbank ist immanent, dass auch Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse und zur Lokalisierung seiner betroffenen Bestandteile gefordert werden, die sich nicht unmittelbar aus Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ergeben. Diese Vorschrift allein ist

deshalb kein geeigneter Maßstab für die Bestimmung der Pflichtfelder. Darüber hinaus ist nicht klar, wer diesen Impact Assessment durchführen soll.

Die Bundesregierung begrüßt die Überlegungen der ECHA, variantenübergreifende Sammelmeldungen zu ermöglichen, um dem Problem zum Teil enorm hoher Zahl an Produktvarianten zu begegnen.

7. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung für Unternehmen aus einer Dateneingabe in der SCIP-Datenbank, die nur auf den Angaben laut Artikel 33 (1907/2006/EG) basiert?

Die Datenbank der ECHA ist so konzipiert, dass eine Eingabe nur bei Ausfüllung der Pflichtfelder möglich ist. Die Verpflichtung zur Dateneingabe kann daher grundsätzlich nicht mit einer in der beschriebenen Weise beschränkten Form erfüllt werden.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 erwähnt, bestände eine der Möglichkeiten der ECHA, die Folgen der bei ihr eingetretenen Verzögerung zu mindern, auch darin in der Anfangsphase eine Dateneingabe zuzulassen, auch wenn noch nicht alle gewünschten Datenfelder von den Unternehmen ausgefüllt werden können. Diese fehlenden Stellen müssten die betroffenen Unternehmen in der Folge so bald als möglich ausfüllen.

8. Wie soll aus Sicht der deutschen Bundesregierung sichergestellt werden, dass die ECHA ihre Kompetenzen nicht überschreitet?
9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die ECHA plant, in Zukunft nicht nur SVHCs (Substances of Very High Concern) in der SCIP-Datenbank eintragen zu lassen, sondern auf SoCs (Substances of Concern) auszuweiten, wie bereits durch die Benennung der SCIP-Datenbank (Substances of Concern In Products) angedeutet, und würde die ECHA damit, nach Einschätzung der Bundesregierung, ihre Kompetenzen überschreiten, und was plant die Bundesregierung für diesen Fall?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht keine Anzeichen für eine Kompetenzüberschreitung der ECHA. Die von der ECHA vorgeschlagene Strukturierung der Datenbank nach Pflichtfeldern und freiwilligen Angaben macht deutlich, dass sie keine über die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinien hinausgehenden Verpflichtungen begründen will. Weder im Bereich der Pflichtfelder noch in dem der freiwilligen zusätzlichen Angaben sieht sie eine Ausdehnung über den Bereich der SVHCs hinaus vor.

10. Wie soll aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die Anforderungen der SCIP-Datenbank sich nicht ändern, um Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen?

Die Informationsanforderungen für die SCIP-Datenbank ergeben sich aus Artikel 33 der Verordnung Nr. (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2 Abfallrahmenrichtlinie. Diese rechtlichen Grundlagen können auf EU-Ebene nur durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass die Eingabekriterien der Datenbank insbesondere hinsichtlich der Pflichtfelder weitgehend stabil bleiben werden. Sie wird sich dafür einsetzen, dass Fortschreibungen aufgrund des technischen Fortschritts oder zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen in einer geordneten und die Belange der Betroffenen berücksichtigenden Weise erfolgen.

11. Wird es eine Handlungsempfehlung seitens der deutschen Behörden zur Umsetzung der Anforderungen der SCIP-Datenbank geben?

Der Bundesregierung geht davon aus, dass die ECHA selbst detaillierte Handlungsempfehlungen zur Eingabe der Daten in ihre Datenbank geben wird, daher sind derzeit keine Handlungsempfehlungen der Bundesregierung geplant. Der Vollzug der deutschen Umsetzungsvorschrift obliegt den Bundesländern in eigener Verantwortung, daher könnten solche Handlungsempfehlungen eher durch die zuständigen Bund/Länder-Gremien erarbeitet werden.

12. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Aufwand (finanziell, zeitlich) für den SCIP-Datenbankeintrag ein für
  - a) große Unternehmen,
  - b) mittelständische Unternehmen,
  - c) kleine Unternehmen?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung (vgl. Allgemeiner Teil der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union – Bundestagsdrucksache 19/19373, S. 37) hat bei der Abschätzung des Aufwands für die Wirtschaft nicht explizit zwischen großen, mittelständischen und kleinen Unternehmen differenziert. Es wird ein kaum quantifizierbarer Mehraufwand festgestellt, da es sich um die gleichen Daten handelt, die bereits nach Artikel 33 der REACH-VO zu melden sind und die künftige Praxis zur ECHA-Datenbank noch nicht einzuschätzen ist. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass den beteiligten Wirtschaftsakteuren für die Meldung der entsprechenden Informationen an die Datenbank der ECHA künftig ein zeitlicher Mehraufwand von etwa 30 bis 60 Minuten pro Fall entstehen wird. Die genaue Fallzahl ließ sich nicht schätzen, sodass lediglich ein Einzelfall berechnet werden konnte. Bei einem durchschnittlichen Lohn der Gesamtwirtschaft von 34,50 Euro wäre für einen Einzelfall dementsprechend von einem Mehraufwand von ca. 17 bis 35 Euro auszugehen.

Der Gesamtaufwand wird allerdings erheblich auch von der konkreten Ausgestaltung der Datenbank abhängen. So können z. B. die oben bei Frage 6 angesprochenen, von der Bundesregierung begrüßten Überlegungen der ECHA zur Zulassung von Sammelmeldungen für Produktvarianten großen Einfluss auf den zu erwartenden Gesamtaufwand für die Erfüllung der Anforderungen haben.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Fragesteller einer Anpassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sodass die Unternehmen die Informationen für die SCIP-Datenbank zur Verfügung stellen, diese aber nicht selbst einpflegen müssen und mit welchem finanziellen und bürokratischen Aufwand wäre das auf Seiten der Bundesregierung und nach Einschätzung der Bundesregierung der ECHA verbunden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, würde die Entkopplung der Datenlieferungspflicht an die ECHA von der von der ECHA aufzubauenden Datenbank bei der ECHA zu einer Ansammlung ungeordneter, von ihr nicht verwertbarer Daten führen, die aus ggf. divergierenden Umsetzungen der Meldepflichten in den Mitgliedstaaten resultiert. Damit würde die Intention des Unionsgesetzgebers untergraben.

Zugleich entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der in Deutschland konkret bestehenden Anforderungen an die Datenlieferungspflicht. Hieraus könnte sich für die Bundesregierung die Notwendigkeit der Schaffung ergänzender nationaler Rechtsnormen ergeben.

Wie groß der Aufwand der ECHA bei dem Versuch wäre, die ihr auf anderem Wege zugehenden Meldungen in die Datenbank einzupflegen, hänge stark von der tatsächlichen Entwicklung ab und kann daher im Vorhinein nicht quantifiziert werden.

14. Wie wurde der Erfüllungsaufwand seitens der Industrie, der in den Erläuterungen der Bundesregierung zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Referentenentwurf 3. Februar 2020) angegeben ist, kalkuliert, und welchen bürokratischen Aufwand (zeitlich, personell und finanziell) müssen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen nach Auffassung der Bundesregierung bewältigen, um die Daten der SCIP-Datenbank eingeben zu können und eine unternehmenseigene Infrastruktur für diese Daten aufzubauen?

Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands im Gesetzentwurf wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Ein besonderer Erfüllungsaufwand für kleine und mittelständische Unternehmen entsteht durch die neue Vorgabe nicht, denn es sollen nur die Informationen nach Artikel 33 REACH-VO weitergegeben werden. Der Gesetzentwurf ging davon aus, dass die bisherige bestehende Informationsverpflichtung nach Artikel 33 (Weitergabe von Informationen innerhalb der Lieferkette) um die Informationsweitergabe an die ECHA erweitert wird, d. h. vorhandene Informationen künftig zusätzlich zur Weitergabe nach Artikel 33 an die ECHA-Datenbank gemeldet werden. Der Aufbau einer neuen unternehmenseigenen Infrastruktur erscheint dafür nicht erforderlich.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den finanziellen und bürokratischen Aufwand für die Implementierung und den Betrieb der SCIP-Datenbank für Einrichtungen von Bund und Ländern ein?

Bund und Länder sind von der Implementierung und dem Betrieb der SCIP-Datenbank nicht direkt betroffen, da es sich um eine Datenbank der Europäischen Union handelt, die von der ECHA betrieben wird. Die ECHA als Exekutivagentur für die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ist hier eigenständig für den Vollzug zuständig.

Die zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, die in § 62a Absatz 1 KrWG-E umgesetzte Verpflichtung zu vollziehen, d. h., dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Verpflichteten „die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 [...] in die Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur nach [...] ein[zu]stellen.“. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

16. Wie kann nach Kenntnisstand der Bundesregierung verhindert werden, dass gesamte Lieferketten durch die SCIP-Datenbank offen gelegt werden, und wie funktioniert die Anonymisierung trotz beispielsweise obligatorischer Angabe des „primary article identifier type“, die die Unternehmen beim SCIP-Datenbankeintrag vornehmen können?

Die Thematik ist Gegenstand der laufenden Arbeiten der ECHA an der Detailausgestaltung der Datenbank und der Eingabe-Testphase der Unternehmen. Die Ergebnisse dieses Prozesses bleiben abzuwarten.

17. Wie wird nach Kenntnisstand der Bundesregierung sichergestellt, dass der Betreiber einer Recyclinganlage die vorgelegten Informationen aus der SCIP-Datenbank zweifelsfrei den einzelnen Bauteilen in komplexen Objekten zuordnen kann?

Die Frage der Zuordnungsfähigkeit der Datenbankeingaben zu einzelnen Bauteilen in komplexen Objekten hängt entscheidend von der Ausgestaltung der Datenbank hinsichtlich der Angaben zur Produktidentität ab. Je genauer die dort – verpflichtend oder fakultativ – eingegebenen Angaben sind, desto besser kann diese Zuordnung gelingen. Das hier bestehende Spannungsfeld zwischen der bestmöglichen Nutzbarkeit der Daten und der Belastung der Eingabepflichteten steht im Zentrum der Arbeiten der ECHA zur Detailausgestaltung der Datenbank.

18. Sind der Bundesregierung Forderungen von Verbänden der Recyclingwirtschaft nach einer Datenbank für SVHCs bekannt, und wenn ja, welche sind das?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

19. An welchem Punkt des Recyclingprozesses sollen nach Kenntnisstand der Bundesregierung die Informationen der SCIP-Datenbank von den Betreibern der Recyclinganlagen genutzt werden (bitte begründen)?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da sich die verschiedenen Stoffströme in ihrer Zusammensetzung und dadurch Recyclingprozesse unterscheiden. Insbesondere Demontagebetriebe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 16 AltfahrzeugV oder Anlagen, die eine Erstbehandlung von Altgeräten im Sinne von § 3 Absatz 24 ElektroG durchführen, könnten im Rahmen der Demontage oder der Erstbehandlung von Altgeräten die SVHC-Informationen der SCIP-Datenbank dazu verwenden, SVHC aus den Altfahrzeugen oder Altgeräten zu entfernen.

Weiterhin können auch Betreiber von Sortieranlagen aufgrund der Informationen der SCIP-Datenbank potenziell SVHC-haltige Abfallfraktionen identifizieren und im Anschluss aus dem Wertstoffstrom ausschleusen.

20. Plant die Bundesregierung eine obligatorische Nutzung der SCIP-Datenbank durch die Betreiber von Recyclinganlagen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant derzeit keine obligatorische Nutzung der SCIP-Datenbank. Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger sind nach § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die SCIP-Datenbank kann als zusätzliche Informationsquelle für Abfallbesitzer/-erzeuger dienen, um potenziell SVHC-haltige Abfallströme zu identifizieren und so zu behandeln, dass die SVHC aus dem Wertstoffstrom ausgeschleust werden.





